


per PZU

Itzehoe, 14.06.2022

Ihr Widerspruch vom 10.09.2021/ 06.12.2021 gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrages auf Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über das Fleischeri Fachgeschäft Manfred Schröder

Sehr geehrte 


da ich im Hinblick auf den Ihnen am 27.04.2022 zugesandten Einstellungsbescheid keinen Zustellungsnachweis erhalten habe, übersende ich Ihnen den Einstellungsbescheid erneut zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage





Amt
Rechtsamt


Dienstgebäude
Langer Peter 27 a

Ansprechpartnerin


Zimmer


Kontakt

Telefon: 04821/69 
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 

E-Mail:
@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
10.09.2021/ 06.12.2021

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0300.300-2021/006593

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549
Leitweg-ID
01061-0000-66

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe


per PZU



Itzehoe, 27.04.2022

Ihr Widerspruch vom 10.09.2021/ 06.12.2021 gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrages auf Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über das Fleischeri Fachgeschäft Manfred Schröder

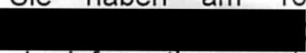
Einstellung des Widerspruchsverfahrens

Sehr geehrte 

mit Ihrer E-Mail vom 10.09.2021/ 06.12.2021 haben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung vom 24.08.2021 über Ihren Antrag vom 16.08.2021 auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen nach dem VIG erhoben. Dieser wurde vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an das Rechtsamt zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.

Ich stelle das Widerspruchsverfahren ein, da sich die Angelegenheit erledigt hat. Eine Kostenentscheidung scheidet in der Folge aus.

Sachverhalt:


Sie haben am 16.08.2021 per E-Mail mit der E-Mail-Adresse: @fragdenstaat.de einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Initiative „Topf Secret“ über die Internetplattform „Frag den Staat“, die unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> zu erreichen ist, an das Verbraucherschutzministerium Schleswig-Holstein gestellt. Neben der Mitteilung über den Zeitpunkt der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in dem Fleischeri Fachgeschäft Manfred Schröder, Kieler Straße 52, 25551 Hohenlockstedt begehren Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte für den Fall von Beanstandungen im o.g. Betrieb. Im einzelnen lautete Ihre E-Mail:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

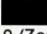
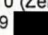
Amt
Rechtsamt

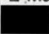
Dienstgebäude
Langer Peter 27 a

Ansprechpartnerin


Zimmer


Kontakt

Telefon: 04821/69 
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 

E-Mail:
@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
10.09.2021/ 06.12.2021

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0300.300-2021/006593

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549
Leitweg-ID
01061-0000-66

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Fleischerei Fachgeschäft Manfred Schröder, Kieler Straße 52, 25551 Hohenlockstedt
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).“

Auf der besagten Internetplattform finden sich u.A. folgende Hinweise:

*Helfen Sie uns, die Aktenschränke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...)
Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, sodass sie dann für alle sichtbar sind. (...)
Was mache ich mit der Antwort der Behörde?
wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...)
dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?
Ja, Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden.*

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

Ihr Antrag wurde mit gleichem Datum an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg weitergeleitet und dieses hat mit Schreiben vom 24.08.2021 Ihrem Antrag insoweit stattgegeben und Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb Fleischerei Fachgeschäft Manfred Schröder, Kieler Str. 52, 25551 Hohenlockstedt erteilt. Die Informationen umfassten die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem Betrieb sowie die Auskunft, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben. Darüber hinaus wurde die Herausgabe der amtlichen Kontrollberichte abgelehnt, wogegen sich Ihr Widerspruch richtet.

Dieser wurde zunächst per E-Mail vom 10.09.2021 eingereicht. Sie wurden mit Schreiben vom 25.11.2021 darauf hingewiesen, dass der Widerspruch der geforderten Schriftform gemäß § 70 VwGO nicht gerecht wird, so dass Sie innerhalb der Ihnen gesetzten Frist den Widerspruch erneut mit Schreiben vom 06.12.2021 einreichten und das Verfahren somit in den vorigen Stand gemäß § 90 LVwG eingesetzt werden konnte.

In Ihrem Widerspruchsschreiben begründen Sie den Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte durch verschiedene Argumente, die hier lediglich kurz aufgeführt werden. Sie stützen den begehrten vollumfänglichen Herausgabeanspruch u.a. auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Az.: 7 C 29/17 vom 29.08.2019, und eine Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG sei nicht ersichtlich. Die Ablehnung der Herausgabe der Kontrollberichte sei aus Ihrer Sicht rechtswidrig.

Mit Schreiben vom 24.01.2022, eingegangen per Fax am 24.01.2022 beim Kreis Steinburg - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt -, verwiesen Sie auf eine Anfrage vom 23.10.2021, die dem Kreis Steinburg nicht vorlag und stellten in diesem Zusammenhang eine weitere Anfrage mit folgendem Inhalt:

„Deshalb beantrage ich erneut die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Fleischerei Fachgeschäft Manfred Schröder, Kieler Straße 52, 25551 Hohenlockstedt

2. *Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich. (...)*

Diesen Antrag stützten Sie auf § 1 Verbraucherinformationsgesetz (ViG).

Mit Bescheid vom 23. Februar 2022 wurden Ihnen seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 ViG kostenfrei Zugang zu Informationen, die das Unternehmen Fleischerei Fachgeschäft Manfred Schröder betreffen, gewährt. Dieser Zugang von Informationen wurde Ihnen mit Schreiben vom 10. März 2022 in Form der Übersendung einer Liste der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen für den abgefragten Zeitraum und – soweit aufgrund einer dieser Betriebsüberprüfungen Beanstandungen im Sinne Ihres Antrags erhoben wurden – eine Kopie des entsprechenden teilgeschwärzten Kontrollberichts vom 31. August 2020 zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Bislang wurde über Ihren Widerspruch weder durch Widerspruchsbescheid entschieden noch haben Sie Ihren Widerspruch zurückgenommen.

Die streitige Angelegenheit hat sich jedoch zwischenzeitlich erledigt. Aufgrund der Übersendung einer Liste der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der vergangenen 5 Jahre sowie der Übermittlung der Informationen über Beanstandungen im Sinne des Auskunftsbegehrens aus Ihrem Antrag vom 24. Januar 2022 in Form einer Kopie des entsprechenden Kontrollberichts vom 31. August 2020, bei dem es sich aufgrund fehlender Beanstandungen während der anderen lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen um den einzigen Kontrollbericht der vergangenen 5 Jahre handelt, hat sich der angefochtenen Bescheid vom 24.08.2021 durch die Zurverfügungstellung der begehrten Informationen gemäß § 112 LVwG erledigt.

Bei objektiver Erledigung der Hauptsache vor Erlass einer Entscheidung über den Widerspruch ist das Widerspruchsverfahren formlos einzustellen. Eine Entscheidung in der Sache darf nicht mehr ergehen. Dies gilt auch dann, wenn die Erledigung zwischen den Beteiligten streitig ist. (BVerwG, Urteil vom 20.01.1998 – 8 C 30/87; OVG Sachsen, Beschluss vom 16.01.2015 – 3 A 804/13; VG München, Urteil vom 13.02.2019 – M 9 K 18.2720 sowie vom 04.09.2008 – M 15 K 06.2544; VG Stade, Urteil vom 14.10.2015 – 1 A 3573/13; Exner/Richter-Hopprich, Die Erledigung im Widerspruchsverfahren).

In der Folge scheidet eine Kostenentscheidung zum Widerspruchsverfahren aus, da § 80 VwVfG für den Fall der Erledigung auf andere Weise keine Kostenerstattung vorsieht (BVerwG, Urteil vom 11.05.1981, 6 C 121/80; Praxis der Kommunalverwaltung § 80 VwVfG).

Auch die §§ 72 und 73 Abs. 3 S. 3 VwGO sehen eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nur für die Fälle vor, in denen die Behörde den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft oder die Widerspruchsbehörde durch Widerspruchsbescheid entscheidet. In manchen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften besteht die Regelung, dass die Kostengrundentscheidung in Fällen der Erledigung auf andere Weise nach billigem Ermessen zu treffen ist (Art. 80 Abs. 1 S. 5 BayVwVfG). Eine vergleichbare Regelung enthält das Allgemeine Verwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein jedoch nicht. Auch für eine Kostenentscheidung in analoger Anwendung des § 161 Abs. 2 VwGO ist kein Raum, da die §§ 154 ff. VwGO im isolierten Widerspruchsverfahren nicht anwendbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

